



Vergabeverfahren

**„Rahmenvereinbarung zur Prüfung ortsveränderlicher
elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach DGUV Vor-
schrift 3 / 4“**

ZBL / Z.26-0079

Teil B

Leistungsbeschreibung

August 2026

**Zentrale Beschaffungsstelle des Landes
im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz
Friedrich-Ebert-Ring 14-20**

56068 Koblenz



Rheinland-Pfalz

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand und Ziel des Vergabeverfahrens.....	4
1.1	Losaufteilung	4
1.2	Voraussichtliche Abnahmemengen	4
2	Leistungsbeschreibung.....	5
2.1	Leistungsgegenstand und Prüfungsvorschriften	6
2.2	Prüfungsdurchführung	6
2.3	Prüfgerät	6
2.4	Kennzeichnung und Dokumentation	7
2.5	Kalkulationshinweise	8
2.6	Geräteanschlussleitungen mit Steckverbindungen	8
2.7	Anforderung an das einzusetzende Personal	9
2.8	Mindermengenzuschlag	9
2.9	Leistungserbringung in gebietsfremden Losen (Lose 1 – 4).....	10
2.10	Nebenpreisliste.....	11
2.10.1	Ergänzende Anforderungen an die anzubietende Nebenpreisliste	12

Vorbemerkungen

Begriffsbestimmungen:

Vergabestelle (ZBL)	die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL).
Bedarfsträger	sind die bezugsberechtigten Stellen dieser Rahmenvereinbarung.
Auftragnehmer (AN)	anbietende / s Unternehmen (Bieter / Bietergemeinschaft), die / das im Falle des Zuschlags Vertragspartner werden / wird.
Auftraggeber (AG)	ist das Land Rheinland-Pfalz als öffentlicher Auftraggeber, vertreten durch den Leiter der Zentralen Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL)

1 Gegenstand und Ziel des Vergabeverfahrens

Die Zentrale Beschaffungsstelle des Landes Rheinland-Pfalz im Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (ZBL) schreibt im Wege eines offenen Verfahrens gemäß §§ 14, 15 VgV, § 119 GWB eine Rahmenvereinbarung mit einem Wirtschaftsteilnehmer (dem späteren Auftragnehmer) zur **Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Anlagen und Betriebsmittel, inkl. der ortsfesten festverbauten Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3 / 4** aus.

Diese Rahmenvereinbarung legt die Bedingungen der Einzelabrufe fest, die während ihrer Laufzeit getätigt werden. Sie stellt die verbindliche Grundlage für die Abrufe zwischen dem Auftragnehmer und den Bedarfsträgern (bezugsberechtigte Stellen) dar. Der Abruf erfolgt durch die Bedarfsträger nach Maßgabe dieser Rahmenvereinbarung.

1.1 Losaufteilung

Die Leistung wird in 4 regionale Lose aufgeteilt.

Los	PLZ Gebiete in Rheinland-Pfalz bzw. in Berlin
Los 1	53, 56, 57, 65
Los 2	54, 55
Los 3	66, 67, 76
Los 4	Landesvertretung in Berlin

Bieter können sich auf ein bzw. auch auf mehrere Lose bieten.

1.2 Voraussichtliche Abnahmemengen

Das für diese Rahmenvereinbarung in Aussicht stehende Auftragsvolumen für die geplante Vertragslaufzeit wurde anhand den Abrufen der noch laufenden Rahmenvereinbarung (01.01.2023 – 31.12.2026) so genau wie möglich ermittelt.

Die ermittelten kalkulatorischen Abnahmemengen der jeweiligen Leistung für die gesamte Vertragslaufzeit von 4 Jahren, sind aus den in der Anlage beigefügten Preisblättern je Los ersichtlich (vgl. Teil B – Preisblatt Los 1 – 4).

Bei den Abnahmemengen handelt es sich um Erst- **und** Folgeprüfungen der **ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel**, sowie der **ortsfesten festverbauten Betriebsmittel (z.B. Spülmaschinen, Backöfen)**.

Hinweis:

Es besteht seitens des Auftraggebers **keine Verpflichtung** die im Preisblatt genannten Mengen abzurufen.

Der abzuschließenden Rahmenvereinbarung wird über die Maximallaufzeit von 4 Jahren (d.h. inkl. aller vertraglichen Verlängerungsoptionen) folgende Abrufvolumina in € / brutto kalkulatorisch zu Grunde gelegt.

Diese Werte gelten nicht für einzelne Lose, sondern für die gesamte Rahmenvereinbarung.

Geschätztes Volumen: 3.702.000 €

Maximales Volumen (Obergrenze): 5.554.000 €

Die Vergabestelle weist nochmals ausdrücklich darauf hin, dass seitens des Auftraggebers keine vertragliche Verpflichtung zum Abruf der Leistungen bis zum Erreichen des geschätzten bzw. maximalen Abnahmevolumens in Euro besteht.

2 Leistungsbeschreibung

Diese Leistungsbeschreibung enthält, soweit nicht anders bezeichnet Mindestanforderungen, d.h. Ausschlusskriterien (A-Kriterien), welche vom Bieter zwingend zu beachten und zu erfüllen sind. Dies gilt auch für die in dieser Leistungsbeschreibung genannten Anlagen.

Die Nichtbeachtung oder eine Nichterfüllung dieser Mindestanforderungen führt zum Angebotsausschluss. Somit hat der Bieter seinem Angebot die nachfolgenden Anforderungen und Vorgaben zugrunde zu legen.

Die in der Leistungsbeschreibung definierten Leistungsinhalte sind innerhalb der betriebsüblichen Arbeitszeit auszuführen. Der genaue Durchführungszeitpunkt ist mit dem Ansprechpartner des Bedarfsträgers rechtzeitig abzustimmen (Vorlaufzeit von ca. 6 Monaten). Es wird von den künftigen Auftragnehmern erwartet, dass die durchzuführenden Prüfungen innerhalb von **15 Arbeitstagen** terminiert und dem Auftraggeber gegenüber transparent kommuniziert und eingehalten werden.

2.1 Leistungsgegenstand und Prüfungsvorschriften

Der Auftragnehmer hat die **ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel**, sowie die **ortsfesten festverbauten Betriebsmittel** entsprechend der DGUV Vorschrift 3 / 4 zu prüfen. Im Folgenden werden die ortsveränderlichen elektrischen Anlagen und Betriebsmittel und die ortsfesten festverbauten Betriebsmittel als **Geräte** bezeichnet.

Hinsichtlich der Durchführung der DGUV Prüfungen gelten für die Auftragnehmer die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung die aktuellsten Vorschriften. Die Prüfungen müssen nach den DGUV Vorschriften 3 / 4 und DIN EN 50699 (VDE 0702):2021-06 durchgeführt werden.

2.2 Prüfungsdurchführung

Die Prüfung muss, wie in DGUV 3 / 4 und DIN EN 50699 (VDE 0702):2021-06 beschrieben, durchgeführt werden und entsprechend von einer Elektrofachkraft, bzw. unter Verantwortung einer solchen gemäß § 2 Abs. 3 DGUV Vorschrift 3 / 4, in den folgenden Arbeitsschritten abgehalten werden:

- Beurteilung des sichtbaren Zustands
- Auswahl des geeigneten Mess- und Prüfverfahrens
- Beurteilung des Mess- und Prüfergebnisses
- Vergleich mit den Grenzwerten
- Dokumentation inkl. Geräteliste
- Festlegung der nächsten Prüffrist
- Kennzeichnung mit Plakette

Verbundprüfungen sind nicht zulässig. Eine unzulässige Verbundprüfung bezeichnet dabei die gleichzeitige Prüfung mehrerer ortsveränderlicher elektrischer Anlagen und Betriebsmittel über einen Mehrfachstecker.

2.3 Prüfgerät

Als Prüfgeräte dürfen nur Messgeräte verwendet werden, welche für eine Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 / 4 zugelassen, geprüft und kalibriert sind.

2.4 Kennzeichnung und Dokumentation

Durch die Prüfung nach DGUV Vorschrift 3 / 4 wird der Zustand „**betriebssicher**“ oder „**nicht betriebssicher**“ festgestellt.

Jedes betriebssichere Gerät erhält eine Plakette mit dem nächsten Prüfungsdatum und Prüfer (Name der Firma genügt). Jedes geprüfte Gerät erhält einen Barcode zur Identifikation.

Nicht betriebssichere Geräte sind so zu sichern, dass bei einer möglichen Wiederinbetriebnahme die Sicherung bewusst entfernt werden muss. Nicht betriebssichere Geräte dürfen weder beschädigt noch entfernt werden. Solche Geräte mit Beanstandungen sind mit einem eindeutigen Aufkleber zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung muss zweifelsfrei sicherstellen, dass dieses Gerät nicht mehr benutzt werden darf.

Die nachfolgenden Prüffristen müssen anhand der Richtwerte der jeweils aktuellsten Fassung der Durchführungsanweisung zur Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zur DGUV Vorschrift 3 / 4 festgelegt werden.

Nach der Prüfung ist dem Auftraggeber ein nach Liegenschaft, Gebäude, Etage und Raum sortiertes, elektronisches Prüfprotokoll in einer Excel -Dateiformat xls und im PDF-Format zu übermitteln. Die Prüfprotokolle müssen spätestens 5 Arbeitstage (Montag – Freitag) nach Abschluss der Prüfung einer Liegenschaft, dem technischen Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Diese Dokumentation umfasst alle geprüften Geräte und muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:

- Prüfungsdatum
- Name der prüfenden Person
- Prüfendes Unternehmen
- Laufende Nummer / Inventarnummer (bei fehlender Inventarnummer Seriennummer)
- Gebäudebezeichnung, Raumnummer
- Gerätetyp
- Barcode
- Gerätebezeichnung
- Schutzklasse
- Schutzleiterwiderstand
- Isolationswiderstand

- Ersatzableitstrom
- Resultat der Prüfung (Bestanden/Nicht bestanden)
- Bemerkung
- Datum der nächsten Prüfung

2.5 Kalkulationshinweise

Der **Einheitsstückpreis beinhaltet** die Prüfung, Protokollierung, Dokumentation, das Aus- und wieder einstecken der Geräte, An- und Abreise, Reisekosten sowie sämtliche Spesen.

Ebenso beinhaltet der Einheitsstückpreis die Reinigung der Klebestellen für die Prüfplaketten und Barcode. Bei staubigem oder fettigem Untergrund ist ein entsprechendes Reinigungsmittel zu verwenden.

Der technische Ansprechpartner bei den jeweiligen Bedarfsträgern wird im Vorfeld die vereinbarte Prüfung organisieren, so dass diese problemlos durchgeführt werden kann. Allerdings wird es in voraussichtlich zu kleineren Rückarbeiten kommen. Gehen diese über das übliche Maß hinaus, muss dieses dem technischen Ansprechpartner umgehend mitgeteilt werden. Erschwernisse, die über das übliche Maß hinaus gehen sind Beeinträchtigungen, die den Prüfungsbetrieb erheblich oder dauerhaft beeinträchtigen. Dies kann beispielsweise zutreffen, wenn der Zutritt zu Gebäudebereichen nicht möglich ist oder wenn der Zugang zu den zu prüfenden Geräten durch größere Schränke o. ä. versperrt ist. In solchen Fällen muss die Prüfung anderweitig fortgesetzt werden (z. B. in benachbarten Büroräumen) um die Wartezeiten gering zu halten. Derartige Beeinträchtigungen sind zwingend dem technischen Ansprechpartner persönlich oder telefonisch mitzuteilen.

Der anzugebene Einheitsstückpreis bezieht sich auf eine Prüfung je Gerät unabhängig von Erst- und Folgeprüfung und Art / Größe des Gerätes.

2.6 Geräteanschlussleitungen mit Steckverbindungen

Geräteanschlussleitungen mit Steckverbindungen auf beiden Seiten (z.B. Datenkabel Computer – Monitor, etc.) sind dem zugehörenden Gerät zuzuordnen und werden mit diesem separat geprüft.

Es sind beide Verbindungen so zu prüfen, dass auch für sie der Zustand „betriebssicher“ oder „nicht betriebssicher“ festgestellt wird. Hierfür hat eine entsprechende Kennzeichnung und Dokumentation zu erfolgen (Ziffer 2.4 dieser Leistungsbeschreibung).

Die Vergütung erfolgt als **Einheitspreis je Gerät**, d. h. einschließlich Geräte-Netzanschlussleitung. Dies gilt auch, falls die Geräteanschlussleitung eines Gerätes im Bedarfsfall separat geprüft wird. Mit dem angebotenen Einheitspreis sind in diesen Fällen beide Prüfungen abgegolten.

Die Vergabestelle verfügt über keine näheren Kenntnisse hinsichtlich der Anzahl der vorhandenen Kaltgeräteleitungen in den jeweiligen Losen. Im Zuge der Bedarfsermittlung wurde die Anzahl der zu prüfenden Geräte nach der Vorgabe ermittelt, dass Geräteanschlussleitungen mit Steckverbindungen auf beiden Seiten dem zugehörenden Gerät zuzuordnen sind.

Dies ist in der Kalkulation durch angemessene Aufschläge auf den anzubietenden Einheitspreis zu berücksichtigen.

2.7 Anforderung an das einzusetzende Personal

Das vom Auftragnehmer einzusetzende verantwortliche Personal zur **Prüfung ortsveränderlicher elektrischer Anlagen und Betriebsmittel nach DGUV Vorschrift 3 / 4** muss über die folgenden Qualifikationen verfügen:

- Erfolgreich abgeschlossene elektrotechnische Berufsausbildung oder ein vergleichbarer Abschluss (z. B. technische Weiterbildung oder Studium im Bereich Elektrotechnik)
- Weiterbildung zur befähigten Person für ortsveränderliche und ortsfeste Betriebsmittel nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) und den Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS 1203)

Auf Aufforderung der Vergabestelle bzw. des Bedarfsträgers müssen diese Qualifikationen innerhalb von 5 Werktagen nachgewiesen werden.

2.8 Mindermengenzuschlag

Bei Prüfungen von **weniger als 150 Geräten pro Auftrag**, kann der Auftragnehmer einen Mindermengenzuschlag (pauschal bis max. 15,00 Euro netto) erheben. Der Zuschlag kann

einmal pro Auftrag erhoben werden, auch wenn aus organisatorischen Gründen die Prüfung an mehreren Tagen stattfindet.

Dieser Betrag ist in **Teil B – Preisblatt** des jeweiligen Loses einzutragen und fließt mit 10,00% in die Wertung mit ein (siehe Teil B – Bewertungsmatrix).

Es steht dem Auftragnehmer frei auch keinen Mindermengenzuschlag einzutragen (0,00 Euro). Hier ist im Preisblatt zwingend **0,00 Euro** einzugeben! Bei einem Mindermengenzuschlag von 0,00 Euro erhält der Bieter die volle Punktzahl von 100 Preispunkten (vgl. Teil B – Bewertungsmatrix und Teil A – Bewerbungsbedingungen, Ziffer 19 .6).

2.9 Leistungserbringung in gebietsfremden Losen (Lose 1 – 4)

Die Bedarfsträger sind berechtigt, Leistungen in den Losen 1 – 4 außerhalb des ursprünglich bezuschlagten Loses (gebietsfremde Lose) Einzelleistungen in Ausnahmefällen abzurufen, wenn einer der folgenden Umstände vorliegt:

- Vertretung oder Verhinderung des ursprünglichen Auftragnehmers aufgrund objektiv nicht planbarer Tatbestände,
- kein abschließendes Einvernehmen mit dem Auftraggeber über den Ausführungszeitraum der Leistungen aus dem jeweiligem Gebietslos geschaffen werden kann,
- im Falle wiederholter Schlechtleistungen des ursprünglichen Auftragnehmers,
- sonstige unvorhersehbare, außergewöhnliche Umstände, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Leistung beeinträchtigen/verhindern.
- Wenn der Auftraggeber auf Grund fachlicher Aspekte eine Ausführung der Leistung losübergreifend begründen kann.

Eine Leistungserbringung in gebietsfremden Losen ist lediglich bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen im Einzelfall zulässig. Vor Abruf von Leistungen bei einem Vertragspartner aus einem gebietsfremden Los wird dem Auftragnehmer des bezuschlagten Loses mittels schriftlicher Mitteilung, mit einem Vorlauf von 2 Kalenderwochen nach Kenntnisnahme des / der vorgenannten Ausnahmetatbestände durch den Bedarfsträger, die beabsichtigte Inanspruchnahme dieser Option bekannt gegeben.

Aufschlag auf die vereinbarte Preisposition:

Für die Erbringung der Leistungen in gebietsfremden Losen sind alle Bieter im Vergabeverfahren berechtigt, einen **prozentualen Aufschlag** auf die im ursprünglichen Vertrag vereinbarte Preisposition zu erheben. Dieser Aufschlag ist nicht wertungsrelevant und wird auf die jeweilige Preisposition des ursprünglichen Loses angewandt. Die Berechnung erfolgt auf Basis des jeweiligen Einzelpreises (netto in Euro).

Die prozentualen Aufschläge sind im jeweiligen Preisblatt (Teil B –Preisblatt) einzutragen.

Wichtig:

Wenn die Leistungserbringung in gebietsfremden Losen vom Bieter nicht gewünscht ist, so tragen Sie bitte in dem entsprechenden Feld im Preisblatt bzw. in der Nebenpreisliste „**keinen Wert**“ oder „–“ ein. Wird der Wert von **0,00% Prozent** eingetragen so wird bei der Leistungserbringung in gebietsfremden Losen **kein Zuschlag** berechnet.

Ablehnungsrecht der Auftragnehmer:

Die Auftragnehmer haben losübergreifend grundsätzlich das Recht, die Leistung in gebietsfremden Losen ohne Angabe von Gründen innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend ab dem Tag des Einzelabrufes, schriftlich abzulehnen.

Diese Regeln gelten auch für Leistungen, die über die jeweilige Nebenpreisliste angeboten werden.

2.10 Nebenpreisliste

Die anzubietende Leistung gliedert sich in allen Losen in zwei Teilbereiche. Die durch die Auftragnehmer dauerhaft anzubietende Kernleistung entspricht den im Teil B – Preisblatt enthaltene Leistung je Los.

Darüber hinaus kann der Auftragnehmer weitere Leistungen in Form einer losspezifischen Nebenpreisliste anbieten und in das Kaufhaus des Landes einstellen. Die Nebenpreisliste ist bei Angebotsabgabe unter Verwendung der Anlage Teil B – Nebenpreisliste beizufügen.

Wichtig:

Sollten Sie ein Angebot auf mehrere Lose abgeben, so ist die Nebenpreisliste jeweils **pro angebotenes Los** auszufüllen.

Achtung:

In den einzelnen Losen dürfen nur Leistungen angeboten werden, die der üblichen Art und Weise der losspezifischen Leistung entspricht!

Fachgebiet Los/e	Anzubietende Leistungen für die Nebenpreisliste
Lose 1 – 4	Weitere Leistungen aus dem Bereich der Prüfung ortsveränderlicher / ortsfester elektrischer Anlagen und Betriebsmittel z.B.: - Überprüfung der ortsfesten Unterverteilung und Hauptverteilung - Erstellung eines Professionellen Stromlaufplanes pro Unterverteiler / Hauptverteiler - Erstellung einer Legende pro Unterverteiler / Hauptverteiler - Überprüfung der ortsfesten Maschinen

2.10.1 Ergänzende Anforderungen an die anzubietende Nebenpreisliste

Es besteht keine Verpflichtung zur Angabe zusätzlicher Leistungspositionen in einer Nebenpreisliste.

Nebenpreislisten haben das Ziel, zusätzliche fachbezogene Dienstleistungen, die vor Ort aufgrund der Lage erforderlich werden können, über die abgeschlossene Rahmenvereinbarung für den Bedarfsträger abrufbar zu machen. Es ist die Aufgabe des Wirtschaftsteilnehmers, Leistungen mit aufzunehmen, die aufgrund der Geschäftserfahrungen der Wirtschaftsteilnehmer die Bedarfe bezugsberechtigter Bedarfsträger abbilden. Dem Auftragnehmer ist es hierbei auch gestattet Unterauftragnehmer zur Erfüllung der Leistungen im Bereich der Nebenpreisliste einzusetzen oder Bietergemeinschaften zu schließen.

Aufgrund weitergehender vergaberechtlicher Anforderungen, dürfen die Wirtschaftsteilnehmer lediglich Dienstleistungen in die Nebenpreisliste mit aufnehmen, die im Einklang mit den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftragswesen in Rheinland-Pfalz stehen und insbesondere die genannten Auftragswertgrenzen für den Direktauftrag in der jeweils geltenden Fassung (in der aktuellen Fassung: 10.000 Euro ohne Umsatzsteuer; sog. „Direktauftragsgrenze“) nicht überschreiten.

Die Leistungen in der Nebenpreisliste sind durch die Wirtschaftsteilnehmer fortlaufend aktuell und auf die Bedarfslage anzupassen. Die Sortimentsbildung obliegt hierbei den Wirtschaftsteilnehmern. Die Vergabestelle ist jedoch befugt, die Sortimente jederzeit einzuschränken und einzelne oder mehrere Leistungen der Nebenpreisliste auszuschließen. Die Vergabestelle trifft diese Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Anpassungen in der Nebenpreisliste sind auf das absolut erforderliche Maß zu reduzieren und soll nach Möglichkeit einen halbjährlichen Turnus nicht unterschreiten.

Wichtig:

Für alle angebotenen Leistungen in der Nebenpreisliste gelten analog die Regeln der Mindestqualifikation (Teil B – Leistungsbeschreibung, Punkt 2.7), die Regelungen zum Mindermengenzuschlag (Teil B – Leistungsbeschreibung, Punkt 2.8) und die Regelungen zur Preisanpassung (Teil R – Besondere Vertragsbedingungen, Punkt 2.5).

Der Auftragnehmer erklärt sich durch eine Angebotsabgabe hiermit ausdrücklich einverstanden.